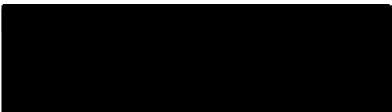


## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vBP "Wohnprojekt Grabowstraße 4" Stadt Prenzlau
	Ansprechpartnerin: 

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

--

##### b) Rechtsgrundlage

--

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

--

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

--

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

--

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

--

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Planungsziel**

Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gebietes mit mehrgeschossigem Wohnungsbau zu schaffen. Hierfür sieht der Planentwurf zur Art der baulichen Nutzung die Festsetzung von Wohnungen ohne Baugebiet im Sinne der BauNVO vor.

#### **Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen**

Grundlage: §§ 3,22, 50 BImSchG

Äußerungen erfolgten bereits in der Stellungnahme vom 11.12.2017 zum Scopingtermin. Es wurden Hinweise zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen gegeben, die mit den vorliegenden Unterlagen berücksichtigt wurden.

Zur vorliegenden Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die folgenden weiteren Hinweise gegeben.

#### Baugebiet nach BauNVO

Die Festsetzung der Baugebiete dient u.a. in Genehmigungsverfahren für Vorhaben die dem Anwendungsbereich der TA Lärm unterliegen, der Bewertung der Schutzbedürftigkeit maßgeblicher Immissionsorte. Wird kein Baugebiet im Sinne der BauNVO in die Festsetzungen aufgenommen, sollte in den Unterlagen eine Aussage zur Erwartung des Schutzanspruches aufgenommen werden. Weiterhin wird empfohlen unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung zu ermitteln, ob das Gebiet dann nach der tatsächlichen Nutzung einem Baugebiet nach BauNVO entspricht.

#### Bestandserfassung (Pkt. 5.5 Immissionsschutz)

Derzeit wurden als Vorbelastung der Verkehrslärm sowie der Schulstandort benannt. Die Auswirkungen sollen gutachtlich untersucht werden. Es wird empfohlen die Auswirkungen des Verkehrslärms der Grabowstraße in die Beurteilung einzustellen.

#### Standort Schule (Bestandsschutz)

Durch das Landesamt für Umwelt erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Minispielfeldes (Grabowstraße 2), der Diesterweg Grundschule eine Beurteilung zu den Anforderungen gemäß § 22 BImSchG.

Ergebnis der Beurteilung war, dass von der beantragten Nutzung auf die vorhandenen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Die Entwicklung einer Wohnnutzung auf den o.g. Grundstücken stellt sich zum Standort und den Bestandsschutz der Schule nicht als Konflikt dar. Die vom Schulgelände ausgehende relevanten verhaltensbedingten Geräusche, die typischerweise ausgehen sind als sozialadäquat hinzunehmen.

Die Immissionen sind nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des BImSchG (vgl. hierzu § 22 Abs. 1a BImSchG) anzusehen und unterliegen keinen Grenz-, Richt- und Orientierungswerten.

Relevant für eine gutachterliche Untersuchung den Bestandsschutz betreffend, sind nur Immissionen die durch außerschulische Nutzungen (Anwendungsbereich der Freizeitlärm sowie 18. BImSchV) oder technische Einrichtungen (TA Lärm) hervorgerufen werden.

#### Auswirkungen der Planung

Den Aussagen zu den Auswirkungen der Planung (Pkt. 6) auf die Schutzgüter Luft/Klima und Mensch kann gefolgt werden.

Dieses Dokument wurde am 9. Mai 2018 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.